

OLG Naumburg  
Unterhaltsrechtliche Leitlinien  
(Stand: 01.01.2026)

Die nachfolgenden Unterhaltsleitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Naumburg dienen als Orientierungshilfe für den Regelfall und bedürfen hinsichtlich der Angemessenheit des Ergebnisses in jedem Einzelfall der Überprüfung.

Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle - ohne Bedarfskontrollbetrag - ist als Anhang 1 eingearbeitet, die Anmerkungen zur Tabelle werden durch die nachfolgenden Leitlinien ersetzt.

## **I. Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen**

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es sich um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt handelt und ob es um Bedarfsbemessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit andererseits geht.

Das unterhaltsrechtlich maßgebliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem Einkommen im steuerrechtlichen Sinne.

### **1. Geldeinnahmen**

#### **1.1. Regelmäßiges Bruttoeinkommen einschließlich Renten und Pensionen**

Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte.

#### **1.2. Unregelmäßige Einkommen**

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumszuwendungen), werden sie grundsätzlich auf ein Jahr umgelegt.

Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen.

#### **1.3. Überstunden**

Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

Unabhängig davon sind sie stets zu berücksichtigen, soweit dies zur Deckung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder und privilegierte volljährige Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB erforderlich ist.

1.4. Spesen und Auslösungen

Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind abzuziehen.

Bei Aufwendungspauschalen (ausgenommen Kilometergeld) kann 1/3 als Einkommen angesetzt werden.

1.5. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Bei Ermittlung des zukünftigen Einkommens eines Selbständigen ist in der Regel der Gewinn der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen. Für zurückliegende Zeiträume ist von den in den jeweiligen Jahren tatsächlich erzielten Einkünften auszugehen, wobei auch eine Durchschnittsberechnung für mehrere Jahre möglich ist.

1.6. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinnahmen über die notwendigen Ausgaben. Für Gebäude ist keine Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen. Bei schwankenden Einnahmen sind die Grundsätze zu Nummer 1.5. zu berücksichtigen.

1.7. Steuererstattungen

Steuerzahlungen oder Steuererstattungen sind in der Regel im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung für die Zukunft setzt voraus, dass weiter mit ihnen zu rechnen ist. Es besteht die Obliegenheit, mögliche Steuervorteile in Anspruch zu nehmen.

1.8. Sonstige Einnahmen (z. B. Trinkgelder)

Zu den Erwerbseinkünften gehören auch in vollem Umfang Trinkgelder und dergleichen, deren Höhe gegebenenfalls nach den Umständen zu schätzen ist.

## 2. Sozialleistungen

2.1. Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III) und Krankengeld

Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III) und sonstige Lohnersatzleistungen nach dem SGB III (Übergangs-, Ausbildungs-, Kurzarbeitergeld- und Insolvenzgeld) sowie Krankengeld sind Einkommen.

2.2. Leistungen nach dem SGB II

Leistungen nach dem SGB II (§§ 19-23 SGB II) sind Einkommen beim Verpflichteten. Beim Berechtigten sind Leistungen nach dem SGB II kein Einkommen. Nicht subsidiäre Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen, etwa Einstiegsgeld nach § 16b SGB II und Entschädigung für Mehraufwendungen nach § 16d SGB II. Soweit

ein Übergang des Anspruches auf den Träger der Leistungen nach § 33 SGB II ausgeschlossen ist (auch bei fiktiven Einkommen), können Unterhaltsforderungen eines Leistungsempfängers für die Vergangenheit treuwidrig sein.

2.3. Wohngeld

Wohngeld ist Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt.

2.4. BAföG

BAföG-Leistungen zählen zum Einkommen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden. Dies gilt nicht für Vorausleistungen nach den §§ 36, 37 BAföG.

2.5. Elterngeld

Elterngeld ist Einkommen, soweit es über den Sockelbetrag nach § 11 Sätze 1 – 3 BEEG hinausgeht. Der Sockelbetrag ist nur dann Einkommen, wenn ein Ausnahmefall nach § 11 BEEG vorliegt.

2.6. Unfall- und Versorgungsrenten

Unfall- und Versorgungsrenten sowie Übergangsgelder aus der Unfall- und Rentenversicherung sind Einkommen; §§ 1610 a, 1578 a BGB sind zu beachten.

2.7. Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u. Ä.

Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen, jeweils nach Abzug des Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen, sind Einkommen; §§ 1610 a, 1578 a BGB sind zu beachten.

2.8. Pflegegeld

Der Anteil des Pflegegeldes bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden, stellt im Allgemeinen Einkommen dar. Bei Pflegegeld aus der Sozialen Pflegeversicherung (§ 1 Abs. 1 SGB XI) gilt dies nur nach Maßgabe von § 13 Abs. 6 SGB XI.

2.9. Leistungen der Grundsicherung

Beim Verwandtenunterhalt sind in der Regel Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 – 43 SGB XII als Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für den Ehegattenunterhalt.

2.10. Sozialhilfe

Kein Einkommen wegen des Anspruchsübergangs nach § 94 SGB XII ist die vom Unterhaltsberechtigten bezogene Sozialhilfe. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein.

2.11. Unterhaltsvorschuss

Kein Einkommen sind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein.

### **3. Kindergeld**

Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Es wird nach Maßgabe des § 1612b BGB auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

### **4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers**

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

### **5. Wohnwert**

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst und erforderliche Instandhaltungskosten übersteigt.

Auszugehen ist vom vollen Mietwert (Nettokaltmiete). Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

### **6. Haushaltsführung**

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen; dies gilt nicht im Falle der Haushaltsführung durch einen voll Erwerbstätigen.

### **7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit**

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

### **8. Freiwillige Zuwendungen Dritter**

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, es sei denn, dies entspricht dem Willen des Dritten.

### **9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion**

Einkommen können auch bei Arbeitslosigkeit des Unterhaltsverpflichteten aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Erwerbsobligieheit erzielbare Einkünfte sein (fiktives Einkommen).

## 10. Bereinigung des Einkommens

### 10.1. Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).

Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (z.B. Eintragung eines Freibetrags bei Fahrtkosten, für unstreitigen oder titulierten Unterhalt).

### 10.2. Berufsbedingte Aufwendungen

Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit abzuziehen.

#### 10.2.1. Pauschale/Konkrete Aufwendungen

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens monatlich angesetzt werden. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschale oder liegt ein Mangelfall vor, so sind sie im Einzelnen darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.

#### 10.2.2. Fahrtkosten

Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG anzuwendende Betrag (derzeit 0,42 Euro) pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Damit sind in der Regel Anschaffungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten erfasst. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann nach unten abgewichen werden, in der Regel auf  $\frac{2}{3}$  des vorbezeichneten Betrages (derzeit 0,28 Euro).

#### 10.2.3. Ausbildungsaufwand

Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel, sofern für eine derartige Schätzung hinreichende Anhaltspunkte bestehen, um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 10 %, maximal 100 Euro zu kürzen.

### 10.3. Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Außerdem kann ein Kinderbetreuungsbonus angesetzt werden.

#### 10.4. Schulden

Berücksichtigungswürdige Schulden (Zins und Tilgung) sind im Rahmen eines verhünftigen Tilgungsplanes in angemessenen Raten abzuziehen.

Beim Verwandtenunterhalt sowie bei Prüfung der Leistungsfähigkeit oder Bedürftigkeit für den Ehegattenunterhalt erfolgt eine Abwägung nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind Interessen des Unterhaltsschuldners, des Drittgläubigers und des Unterhaltsgläubigers, vor allem minderjähriger Kinder, mit zu berücksichtigen.

Kann der Unterhaltsschuldner den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nicht decken, sind Schulden in der Regel nur bis zur Höhe des pfändbaren Betrages nach § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO (evtl. in Verb. mit den §§ 36 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 2 InsO) zu berücksichtigen.

#### 10.5. Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an vorrangig Berechtigte sind vorweg abzuziehen; Unterhaltsleistungen an nachrangige Berechtigte sind angemessen zu berücksichtigen.

#### 10.6. Vermögensbildung

Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

## II. Kindesunterhalt

### 11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bestimmt sich nach der Tabelle zum Kindesunterhalt im Anhang 1 und - unter Verrechnung des Kindergeldes gemäß Nr. 14 - im Anhang 2 (Zahlbeträge) zu diesen Leitlinien.

Bei minderjährigen Kindern kann der Barunterhalt als Festbetrag oder, wie im Anhang 1 und 2 tabellarisch dargestellt, gemäß § 1612a BGB als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts geltend gemacht werden.

#### 11.1. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Tabellensätze enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist.

Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungskosten zu bereinigen.

#### 11.2. Eingruppierung

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltpflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind in der Regel Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine

niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

## 12. Minderjährige Kinder

### 12.1. Betreuungs-/Barunterhalt

Der Betreuungsunterhalt im Sinne des § 1606 Abs. 3 S.2 BGB entspricht wertmäßig in der Regel dem vollen Barunterhalt. Deshalb wird ein Einkommen des Kindes bei beiden Eltern, ggfs. nach Abzug eines ausbildungsbedingten Mehrbedarfs (vgl. Nr. 10.2.3), hälftig angerechnet.

### 12.2. Einkommen des Kindes

Einkommen des Kindes wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet.

### 12.3. Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Der das Kind betreuende Elternteil braucht in der Regel neben dem anderen Elternteil keinen Barunterhalt zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) oder der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB). Im letzteren Fall kann jedoch nach der so genannten „Hausmann“-Rechtsprechung eine Haftung in Betracht kommen.

Der Verteilungsschlüssel kann ggfs. unter Berücksichtigung des zusätzlichen Betreuungsaufwandes eines Elternteils wertend verändert werden.

Sind bei auswärtiger Unterbringung des Kindes beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB für den Gesamtbedarf (Nr. 13.3). Bei vergleichbarer wirtschaftlicher Lage ist insoweit hinsichtlich Bedarf und Bedürftigkeit des Kindes die Regelung für volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende entsprechend anzuwenden (Nr. 13).

### 12.4. Zusatzbedarf

Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (s. Nr. 13.3).

### 12.5. Erweiterter Umgang

Aufwendungen im Rahmen eines erheblich erweiterten Umgangs können durch angemessene Abschläge beim Barunterhalt berücksichtigt werden, soweit der Mindestunterhalt gewährleistet ist.

## 13. Volljährige Kinder

### 13.1. Bedarf

#### 13.1.1. Kinder ohne eigenen Hausstand

Volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen, erhalten den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe bis zur Beendigung der Ausbildung.

Der Bedarf des Kindes bestimmt sich in der Regel, sofern beide Elternteile leistungsfähig sind, nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile; Nr. 11.2 findet keine Anwendung.

#### **13.1.2. Kinder mit eigenem Hausstand**

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel 990 Euro monatlich. Darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 440 Euro, jedoch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern abgewichen werden

#### **13.2. Einkommen des Kindes**

Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen, vgl. Nr. 10.2.3) angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend.

#### **13.3. Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil**

Die anteilige Barunterhaltspflicht beider Elternteile bestimmt sich nach Maßgabe des § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB, geht jedoch für den einzelnen Elternteil nicht über den Unterhaltsbetrag hinaus, der sich allein nach seinem Einkommen aus der Unterhaltstabelle (Anhang) ergibt.

Vor Berechnung des Haftungsanteils nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB ist das Nettoeinkommen jedes Elternteils gemäß Nr. 10 zu ermitteln. Außerdem ist vom Restbetrag ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts (1.750 Euro) oder, sofern es um Unterhaltsansprüche privilegierter Volljähriger gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB geht, des (entweder 1.450 Euro oder 1.200 Euro betragenden) notwendigen Selbstbehalts abzuziehen.

### **14. Verrechnung des Kindergeldes**

Kindergeld mindert nach Maßgabe des § 1612b BGB den Barbedarf des Kindes.

## **III. Ehegattenunterhalt**

### **15. Unterhaltsbedarf**

#### **15.1. Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen**

Bei der Bedarfsbemessung dürfen nur eheprägendes Einkommen und grundsätzlich nur eheprägende Schulden voll berücksichtigt werden. Bei Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung oder Scheidung gilt das (Mehr-)Einkommen als prägend.

#### 15.2. Halbteilung und Erwerbstätigenbonus

Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 90 % zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/10 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen).

Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein Kind und hat dies die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt, so wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um diesen Unterhalt (Zahlbetrag) bereinigt.

Erbringt der Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3 entsprechend.

#### 15.3. Konkrete Bedarfsbemessung

Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.

#### 15.4. Vorsorgebedarf/Zusatz- und Sonderbedarf

Werden Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese von dem Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Der Vorwegabzug unterbleibt, soweit nicht verteilte Mittel zur Verfügung stehen, z. B. durch Anrechnung nicht prägenden Einkommens des Berechtigten auf seinen Bedarf.

#### 15.5. Trennungsbedingter Mehrbedarf

Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätzlich berücksichtigt werden.

### **16. Bedürftigkeit**

Eigene Einkünfte des Berechtigten sind auf den Bedarf anzurechnen, wobei das bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstätigenbonus zu vermindern ist.

### **17. Erwerbsobliegenheit**

#### 17.1. Erwerbsobliegenheit bei Kindesbetreuung

Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten, der minderjährige Kinder betreut, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist insbesondere auf die Zahl der Kinder und deren Alter, auf etwaige Schulprobleme und andere Betreuungsmöglichkeiten abzustellen (vgl. § 1570 BGB).

Geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte über das an sich zumutbare Maß hinaus einer Erwerbstätigkeit nach, so richtet sich die Anrechenbarkeit seines dadurch erzielten Einkommens auf den Unterhaltsanspruch nach § 1577 Abs. 2 BGB.

#### 17.2. Erwerbsobliegenheit bei Trennungsunterhalt

In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

### **IV. Weitere Unterhaltsansprüche**

#### **18. Ansprüche aus § 1615I BGB**

Der Bedarf der Mutter oder des Vaters eines nichtehelichen Kindes richtet sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils (§§ 1615I Abs. 3 Satz 1, 1610 BGB) und beträgt in der Regel mindestens 1.200 Euro.

#### **19. Elternunterhalt**

Für die Unterhaltsverpflichtung gegenüber Eltern gilt ein erhöhter angemessener Selbstbehalt des unterhaltpflichtigen Kindes gemäß § 1603 Abs. 1 BGB (vgl. Nr. 21.3.3).

Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 - 43 SGB XII zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).

#### **20. Lebenspartnerschaft**

Für den Unterhalt bei Getrenntleben der Lebenspartner gilt § 12 LPartG und für den Unterhalt bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft § 16 LPartG.

### **V. Leistungsfähigkeit und Mangelfall**

#### **21. Selbstbehalt**

##### **21.1. Grundsatz**

Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB), dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 1 BGB) sowie dem billigen Selbstbehalt (§ 1581 BGB). In dem jeweiligen Selbstbehalt sind unterschiedlich hohe Kosten für Unterkunft und Heizung enthalten (vgl. Nr. 21.5.2).

##### **21.2. Notwendiger Selbstbehalt**

Der notwendige Selbstbehalt gilt in allen Fällen der Inanspruchnahme als unterste

Grenze. Er beträgt

- beim Nichterwerbstätigen 1.200 Euro und
- beim Erwerbstätigen 1.450 Euro.

Für Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten volljährigen Kindern gilt im Allgemeinen der notwendige Selbstbehalt.

### 21.3. Angemessener Selbstbehalt

Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.

#### 21.3.1. Volljährige Kinder

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern beträgt in der Regel 1.750 Euro. Er kann nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere bei nichterwerbstätigen Unterhaltsschuldern, herabgesetzt werden.

#### 21.3.2. Ansprüche aus § 1615I BGB

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter oder dem Vater eines nichtehelichen Kindes beträgt in der Regel falls erwerbstätig 1.600 Euro und falls nicht erwerbstätig 1.475 Euro.

#### 21.3.3. Elternunterhalt

Gegenüber Eltern als Unterhaltsberechtigten sind dem Unterhaltspflichtigen mindestens monatlich 2.650 Euro (einschließlich 1.000 Euro Warmmiete) zuzüglich 70 % des darüber hinausgehenden Einkommens zu belassen. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 2.120 Euro (einschließlich 800 Euro Warmmiete).

#### 21.3.4. Enkelunterhalt

Gegenüber Enkeln als Unterhaltsberechtigten sind dem Unterhaltspflichtigen mindestens monatlich 2.650 Euro (einschließlich 1.000 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 2.120 Euro (einschließlich 800 Euro Warmmiete).

### 21.4. Eheangemessener Selbstbehalt

Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich ein eheangemessener Selbstbehalt falls erwerbstätig von 1.600 Euro und falls nicht erwerbstätig von 1.475 Euro.

Eine Begrenzung auf den notwendigen Selbstbehalt (Nr. 21.2) kommt insbesondere bei Betreuung gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder seitens des Unterhaltsberechtigten in Betracht.

#### 21.5. Anpassung des Selbstbehalts

21.5.1. Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch den Ehegatten gedeckt ist.

21.5.2. Im notwendigen Selbstbehalt sind die auf den Unterhaltspflichtigen entfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung (Wohnkosten) in Höhe von 520 Euro, im angemessenen Selbstbehalt in Höhe von 650 Euro enthalten. Der Selbstbehalt erhöht sich, wenn konkret eine erhebliche und nach den Umständen nicht vermeidbare Überschreitung dieser Wohnkosten dargelegt ist.

### 22. Bedarf des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

#### 22.1. Volljährige Kinder und Ansprüche aus § 1615I BGB

Ist der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten im Regelfall als angemessener Eigenbedarf 1.400 Euro angesetzt.

#### 22.2. Ehegattenunterhalt

Bei nachrangigen Unterhaltsansprüchen geschiedener Ehegatten beträgt der Mindestbedarf des mit dem Unterhaltspflichtigen in einem Haushalt lebenden Ehegatten falls erwerbstätig 1.280 Euro und falls nicht erwerbstätig 1.180 Euro.

### 23. Mangelfall

#### 23.1. Grundsatz

Reicht der Betrag, der zur Erfüllung mehrerer Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung des Selbstbehalts des Verpflichteten (Nr. 21) zur Verfügung steht (Nr. 1 - 10), nicht aus, um alle Ansprüche zu erfüllen, so findet, sofern nicht ein Unterhaltsanspruch nach Maßgabe der §§ 1609, 1582, 1615I Abs. 3 Satz 2 BGB vorgeht und ein anderer nur nachrangig Berücksichtigung findet, eine Mangelfallberechnung statt.

#### 23.2. Einsatzbeträge

Die Einsatzbeträge für minderjährige unverheiratete Kinder und ihnen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellte volljährige Kinder entsprechen dem Existenzminimum nach § 1612a Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB abzüglich des nach § 1612b BGB auf den Bedarf anzurechnenden Kindergeldes, das heißt den im Anhang 2 in der 1. Einkommensgruppe aufgeführten Unterhaltszahlbeträgen.

Für den in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebenden Ehegatten ist im Mangelfall der seiner jeweiligen Lebenssituation entsprechende notwendige Eigenbedarf (Nr. 22) als Einsatzbetrag zu berücksichtigen.

**23.3. Berechnung**

Bei der Mangelfallberechnung errechnet sich der gekürzte Unterhaltsanspruch aller gleichrangigen Unterhaltsberechtigten aus dem Quotienten von Verteilungsmasse und Summe der Einsatzbeträge, multipliziert mit dem jeweiligen Einsatzbetrag.

**VI. Sonstiges**

**24. Rundung**

Der Unterhaltsbetrag ist stets auf volle Euro aufzurunden.

**25. Ost-West-Fälle**

In so genannten Ost-West-Fällen richtet sich bis zum 31. Dezember 2007 der Bedarf nach dem Wohnort des Unterhaltsberechtigten, die Leistungsfähigkeit bzw. der Selbstbehalt nach dem Wohnort des Unterhaltspflichtigen.

**26. Unterhaltsvereinbarungen**

Unterhaltsvereinbarungen regeln im Zweifel lediglich den gesetzlichen Unterhalt.

**27. Selbstbehalts- und Bedarfssätze**

Eine Übersicht der nach den aktuellen Unterhaltsleitlinien maßgeblichen Selbstbehalts- und Bedarfssätze ist beigefügt als Anhang 3.

Naumburg, den 16. Dezember 2025

Thole

Dr. Otparlik

Bode

Scholz

**Anhang 1**

Tabelle zum Kindesunterhalt  
ab 2026  
(ohne Kindergeldabzug)

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz
		0 - 5	6 – 11*	12 – 17*	ab 18**	
<u>Alle Beträge in Euro</u>						
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100
2.	2.101 - 2.500	511	586	686	733	105
3.	2.501 - 2.900	535	614	719	768	110
4.	2.901 - 3.300	559	642	751	803	115
5.	3.301 - 3.700	584	670	784	838	120
6.	3.701 - 4.100	623	715	836	894	128
7.	4.101 - 4.500	661	759	889	950	136
8.	4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	144
9.	4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	152
10.	5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	160
11.	5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173	168
12.	6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229	176
13.	7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285	184
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	192
15.	9.701 - 11.200	972	1.116	1.306	1.396	200
	über 11.200	nach den Umständen des Einzelfalls				

\* Der Tabellenunterhalt der 2. und 3. Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet (§ 1612a Abs. 3 BGB).

\*\* Den minderjährigen unverheirateten Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solang sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB; Nr. 13.1.1 Leitlinien).

## Anhang 2

Tabelle zum Kindesunterhalt  
ab 2026  
(mit Kindergeldabzug\*)

<u>Alle Beträge in Euro</u>	0 - 5	6 – 11**	12 – 17**	ab 18***	%
1. bis 2.100	356,50	428,50	523,50	439,00	100
2. 2.101- 2.500	381,50	456,50	556,50	474,00	105
3. 2.501- 2.900	405,50	484,50	589,50	509,00	110
4. 2.901- 3.300	429,50	512,50	621,50	544,00	115
5. 3.301- 3.700	454,50	540,50	654,50	579,00	120
6. 3.701- 4.100	493,50	585,50	706,50	635,00	128
7. 4.101- 4.500	531,50	629,50	759,50	691,00	136
8. 4.501- 4.900	570,50	674,50	811,50	747,00	144
9. 4.901- 5.300	609,50	719,50	863,50	802,00	152
10. 5.301- 5.700	648,50	763,50	915,50	858,00	160
11. 5.701- 6.400	687,50	808,50	968,50	914,00	168
12. 6.401- 7.200	726,50	853,50	1.020,50	970,00	176
13. 7.201- 8.200	765,50	897,50	1.072,50	1.026,00	184
14. 8.201- 9.700	804,50	942,50	1.124,50	1.082,00	192
15. 9.701- 11.200	842,50	986,50	1.176,50	1.137,00	200
über 11.200	nach den Umständen des Einzelfalls				

\* Das Kindergeld liegt bei **259 Euro** je Kind und wird regelmäßig bis zur Volljährigkeit zur Hälfte und ab Volljährigkeit voll angerechnet.

\*\* Der Tabellenunterhalt der 2. und 3. Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet (§ 1612a Abs. 3 BGB).

\*\*\* Den minderjährigen unverheiratenen Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solang sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB; Nr. 13.1.1. Leitlinien).

### Anhang 3

#### Selbstbehalts- und Bedarfssätze

seit 1. Januar 2026

Nr. der Leit- linien	Art des Selbstbehalts bzw. Bedarfs	Betrag
<b>S e l b s t b e h a l t</b>		
21.2.	Notwendiger Selbstbehalt	
	Erwerbstätige Unterhaltsschuldner	1.450 Euro
	Nicht erwerbstätige Unterhaltsschuldner	1.200 Euro
21.3.	Angemessener Selbstbehalt	
21.3.1.	Ansprüche volljähriger Kinder	1.750 Euro
21.3.2.	Ansprüche aus § 1615I BGB	falls erwerbstätig 1.600 Euro; falls nicht erwerbstätig 1.475 Euro
21.3.3.	Ansprüche der Eltern	2.650 Euro zuzüglich 70 % des darüber hinausgehenden Einkommens
21.3.4.	Ansprüche der Enkel	2.650 Euro zuzüglich 50 % des darüber hinausgehenden Einkommens
21.4.	Eheangemessener Selbstbehalt	falls erwerbstätig 1.600 Euro; falls nicht erwerbstätig 1.475 Euro
<b>B e d a r f</b>		
22.	Bedarf des Ehegatten, der mit dem Unterhaltpflichtigen zusammenlebt, gegenüber Unterhaltsansprüchen	
22.1.	- nicht privilegierter volljähriger Kinder und Berechtigter gemäß § 1615I BGB	1.400 Euro
22.2.	- nachrangiger geschiedener Ehegatten	falls erwerbstätig 1.280 Euro; falls nicht erwerbstätig 1.180 Euro
10.2.3.	Ausbildungsbedingter Mehrbedarf eines Kindes	10 % der Ausbildungsvergütung, maximal 100 Euro
13.1.2.	Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Hausstand	990 Euro
18.	Bedarf des nach § 1615I BGB berechtigten Elternteils	1.200 Euro